

Sonntagsvorlesung Wittenberg 23. Juni 2019

Vom gerechten Krieg zum gerechten Frieden? Aktuelle Auseinandersetzung um den Artikel 16 des Augsburgischen Bekenntnisses

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das benannte Thema ist umfangreich. „Gerechter Krieg“, „gerechter Frieden“ und die Auseinandersetzung um Artikel 16 des Augsburgischen Bekenntnisses. Ich werde mich auf die zweite Themenstellung konzentrieren, ohne die erste ganz außer Acht zu lassen.

Zunächst soll es darum gehen, das Augsburgische Bekenntnis von 1530 kurz einzuordnen und dann den Artikel 16 insbesondere zu betrachten.

1. Das Augsburgische Bekenntnis als Bekenntnis der Kirche

Das Augsburgische Bekenntnis von 1530 hat eine herausragende Bedeutung für die Kirche. Und das gilt in zweierlei Hinsicht:

Erstens: In der Reformationszeit war es der Versuch, einerseits die evangelische Position der - vor allem, aber nicht nur - lutherischen Reformation zu beschreiben, sie klar von der katholischen Lehre zu unterscheiden, gleichzeitig aber auch, die Kirchenspaltung zwischen katholisch und evangelisch und sowie zwischen der Wittenberger und der Schweizer Reformation zu vermeiden.

Zweitens: Heute werden angehende Pfarrer*innen in den lutherischen und auch unierten Kirchen auf das Augsburgische Bekenntnis ordiniert und damit auf die evangelische Lehre verpflichtet. Es steht neben den altkirchlichen Bekenntnissen u.a. zusammen mit dem Heidelberger Katechismus in der Reihe der Texte, die nicht nur bei der Ordination eine Rolle spielen, sondern auch in den verschiedenen Kirchenverfassungen als Grundlage der Evangelischen Kirche in Geltung sind. Dabei ist festzuhalten, dass das Augsburgische Bekenntnis eben kein rein lutherisches Bekenntnis ist.

2. Die Frontstellung des Augsburgisches Bekenntnisses

So wie das Augsburgische Bekenntnis Position und Brücke zu sein versuchte, so ist es eben auch in klarer Abgrenzung zu anderen kirchlichen Entwicklungen formuliert. Mindestens drei Frontstellungen sind hier zu benennen:

- Mit Rom und der kirchlichen Tradition, mit den altkirchlichen Bekenntnissen war es die Abgrenzung gegenüber den Irrlehren der ersten Jahrhunderte – auch um zu zeigen, wie groß die Übereinstimmung mit Rom nach wie vor war.
- Gegen Rom wird festgehalten, was nun spezifische reformatorische Erkenntnis war. Deshalb z.B. der Artikel 4 von der Rechtfertigung, der Artikel 8 von der Kirche oder die beiden Artikel 9 und 10, in denen nur Taufe und Abendmahl als Sakramente formuliert werden.

- Gegen die sogenannten Schwärmer oder Täufer wird formuliert, indem z.B. in Artikel 5 vom Predigtamt klargestellt wird, dass das biblische Wort entscheidend ist und eine rein geisterfüllte Erkenntnis ohne Bindung an das Wort abgelehnt wird.

3. Die Kontroverse um Artikel 16

Worum geht es nun bei der Kontroverse um Artikel 16? Dazu zunächst der vollständige Text (mit Hervorhebungen vom Autor):

„Von der **Polizei (Staatsordnung) und dem weltlichen Regiment** wird gelehrt, dass alle Obrigkeit in der Welt und geordnetes Regiment und Gesetze **gute Ordnung sind, die von Gott geschaffen und eingesetzt sind**, und dass **Christen ohne Sünde in Obrigkeit, Fürsten- und Richteramt tätig sein können**, nach kaiserlichen und anderen geltenden Rechten Urteile und Recht sprechen, Übeltäter mit dem Schwert bestrafen, **rechtmäßig Kriege führen**, in ihnen mitstreiten, kaufen und verkaufen, auferlegte Eide leisten, Eigentum haben, eine Ehe eingehen können usw. **Hiermit werden die verdammt**, die lehren, dass das oben Angezeigte **unchristlich** sei. Auch werden **diejenigen verdammt**, die lehren, dass es **christliche Vollkommenheit** sei, Haus und Hof, Weib und Kind leiblich zu verlassen und dies alles aufzugeben, wo doch allein das die rechte Vollkommenheit ist: rechte Furcht Gottes und rechter Glaube an Gott. Denn **das Evangelium** lehrt nicht ein äußerliches, zeitliches, sondern ein innerliches, ewiges Wesen und die Gerechtigkeit des Herzens; und es **stößt nicht das weltliche Regiment, die Polizei (Staatsordnung) und den Ehestand um**, sondern will, dass man dies alles als wahrhaftige Gottesordnung erhalte und in diesen Ständen christliche Liebe und rechte, gute Werke, **jeder in seinem Beruf**, erweise. Deshalb sind es die Christen schuldig, **der Obrigkeit untertan und ihren Geboten und Gesetzen gehorsam zu sein in allem, was ohne Sünde geschehen kann. Wenn aber der Obrigkeit Gebot ohne Sünde nicht befolgt werden kann, soll man Gott mehr gehorchen als den Menschen.**“

Fünf Grundgedanken bestimmen diesen Artikel und sind kritisch zu betrachten:

1. Im Sinne der Zwei-Regimenter-Lehre Martin Luthers und anderer Reformatoren wird hier festgehalten, dass Gott auf zweierlei Weise regiert: durch das Evangelium und durch das Gesetz in der öffentlichen Verantwortung. Wohl gemerkt: nicht das Evangelium und die Kirche stehen auf der guten Seite und das Gesetz und die Verantwortung für die öffentliche Ordnung stehen auf der bösen Seite. Dieses Modell gab es eben auch. Nein: Gott regiert auf beiden Seiten. Es gibt keinen Bereich, der davon ausgenommen wird. Das gilt es auch denen heute entgegenzuhalten, die meinen, dass sich Kirche aus dem Politischen heraushalten sollte oder die sich allein auf individuelle ethische Fragen konzentrieren und damit meinen, nicht politisch zu agieren.
2. Wenn es so ist, dass Gott auf beide Weisen regiert, dann ist jeder Beruf auf seine Weise Dienst im Auftrag Gottes und zum Wohl der Menschen. Eine Zwei-Stufen-Ethik, die den weltabgekehrten Mönchen oder anderen Menschen höhere Vollkommenheit zuspricht, ist damit ausgeschlossen. Es ist von daher nicht von vornherein eine „Sünde“ im weltlichen Beruf tätig zu sein, wie etwa dem Richteramt oder Polizistenberuf oder als Soldat – und so auch nicht im Bereich politischer Verantwortung.

3. Das Gewaltmonopol wird der Obrigkeit, dem Staat zuerkannt. Nicht die Kirche, der Papst – auch keine einzelnen religiösen Gruppen – haben das Recht, die obrigkeitlichen Funktionen auszuüben, die in Artikel 16 genannt werden, sondern allein die Obrigkeit. Dieser Grundgedanke wandte sich natürlich nicht nur gegen die Macht der römischen Kirche, sondern auch gegen die Ansprüche der Täuferbewegung in den Bauernkriegen.
Heute würden wir sagen: es geht um ein demokratisch legitimes und kontrolliertes Gewaltmonopol des Staates. Dem diktatorischen Gewaltmonopol gegenüber kann es sogar das Recht auf Widerstand geben. Der Grundgedanke des staatlichen Gewaltmonopols aber ist auch heute angesichts vieler fragiler Staaten ein wichtiger Gedanke.

4. Problematisch und damit auch kontrovers ist vor allem die Formulierung „ohne Sünde“ in Artikel 16. Dabei sehr ich auch einen inneren Widerspruch, der zwei Sündenverständnisse vermischt. Geht es im ersten Gedanken um die Frage der grundsätzlichen Beteiligung an weltlichen Berufen und Ämtern, so geht es beim zweiten Gedanken um die Frage, ob in der Ausübung des Amtes oder des Berufes unter bestimmten Rahmenbedingungen der Mensch ohne Sünde bleiben kann. Während ich dem Grundgedanken zustimme, dass es nicht von vornherein Sünde ist, am weltlichen Beruf und an politischen Verantwortung teilzuhaben, so ist gerade im Sinne einer reformatorischen Rechtfertigungstheologie und eines „simul justus et peccator“ festzuhalten, dass sich Menschen immer schuldig machen können.
Und anderes als zur Zeit der Reformation würden wir auf dem Hintergrund historischer Erfahrungen heute den Soldatenberuf nicht einfach einreihen in Richter oder Polizist.

5. Das führt nun zu der grundsätzlichen Frage eines gerechten Krieges – oder „rechtmäßigen Kriegs“ wie es das Bekenntnis formuliert. Die Lehre „vom gerechten Krieg“, wie sie vor allem von Augustinus und Thomas von Aquin entwickelt und von Luther aufgenommen wurde, ist in ihrem Kern eine kriegsbegrenzende Lehre, die willkürlichen Krieg verhindern und rechtmäßigen Krieg an klare Kriterien binden wollte. Zu diesen Kriterien gehören: Ein gerechter Grund, eine gerechte Absicht, Krieg nur als letztes Mittel (ultima ratio), Wenn alle friedlichen Methoden nicht erfolgreich waren, eine begründete Hoffnung auf Erfolg, eine legitime Autorität, die Verhältnismäßigkeit der Mittel und die Unterscheidung von Kämpfenden und Zivilisten: Die Zivilbevölkerung sollte nicht angegriffen werden.
Diese eigentlich begrenzende Lehre wurde im Laufe der Jahrhunderte jedoch immer wieder missbraucht und auch für Angriffskriege – und bedurfte deshalb einer Einordnung in ein umfassenderes Konzept des Friedens.
Das Leitbild des gerechten Friedens stellt hier als ökumenischer Konsens einen Paradigmenwechsel dar. Es geht darum, vom Frieden her zu denken und deshalb gilt eine Orientierung am Völkerrecht und dem grundsätzlichen Gewaltverbot und der Ächtung des Krieges als Geißel der Menschheit, eine Orientierung am Zusammenhang von Frieden und Gerechtigkeit und damit der Ursachenbekämpfung von Konflikten und eine Orientierung an dem Vorrang für präventive, gewaltfreie und zivile Instrumente der Konfliktlösung nach dem Leitsatz: wer den Frieden will, muss den Frieden vorbereiten.
Einen gerechten Krieg kann es in dieser Rahmung nicht mehr geben. Inwiefern aber unter der Prämisse einer „prima ratio“ gewaltfreier Instrumente dennoch zum Schutz der Menschen völkerrechtlich legitimierte Gewaltanwendung erlaubt ist, ist umstritten.

Die Friedensdenkschrift des Rates der EKD unter dem Titel „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“ geht den Weg der sogenannten „rechtserhaltenden Gewalt“, die in die engen Kriterien der Lehre vom gerechten Krieg eingezeichnet und um weitere Elemente ergänzt wird, wie z.B. einer Exitstrategie oder der prinzipiellen Überprüfbarkeit und Evaluation. Dabei müssen alle Kriterien gleichermaßen erfüllt sein. Nach diesem Maßstab erfüllen die militärischen Interventionen der letzten Jahrzehnte die Kriterien nicht.

6. Gänzlich problematisch und kontrovers wird dann vor allem die Verdammung derjenigen, die das ablehnen, was vor her in Artikel 16 formuliert wird. Hier ist ursprünglich von den „Wiedertäufern“ die Rede. Spätere Ausgaben der Bekenntnisschriften nennen die Wiedertäufer nicht mehr beim Namen, sondern formulieren allgemein: „hiermit werden diejenigen verdammt, die lehren, dass das oben angezeigte unchristlich sei.“ Das allerdings macht es nicht wirklich besser! Eine deutlich kritischere Auseinandersetzung mit diesen Formulierungen steht noch aus. Dabei kann es nicht um ein Verstecken der ursprünglichen Formulierungen oder um kleine Anmerkungen auf Internetseiten gehen. Es braucht vielmehr eine inhaltliche Kommentierung in den entsprechenden Ausgaben. Dazu können die Dokumente des Diskussionsprozesses über Heilung und Versöhnung zwischen dem Lutherischen Weltbund und der Weltgemeinschaft der Mennoniten dienen, die eine beispielhafte Aufarbeitung der Geschichte voller Verletzungen spiegeln und in einer Versöhnungsfeier mündeten. Auch der Versöhnungsbund hat Formulierungen entworfen, die als Einlegeblatt in heutige Gesangbücher gedacht sind und als Grundlage dienen können für zukünftige Texte dienen können.

Allerdings sollte eine Kommentierung nicht zu kurz greifen. Deshalb möchte ich im Folgenden zwei Aspekten noch nachgehen: der genaueren Würdigung und kritischen Betrachtung der Täuferbewegung und unter Aufnahme der Sündenfrage dem Aspekt der Schuldübernahme.

4. Der linke Flügel der Reformation – Rehabilitierung und Kritik

Die Täuferbewegung – oder wie heute formuliert wird: der linke Flügel der Reformation - wandte sich gegen die Entwicklung der Nähe von Obrigkeit und Kirche seit der Konstantinischen Wende, lehnte eine Zwei-Reiche-Lehre wie Luther u.a. sie verstanden ab und vertraten einen radikalen Pazifismus. Im Grunde genommen ging ihnen die Reformation der Reformatoren nicht weit genug. Wenn es schon um eine echte Reformation und eine Rückkehr zurück zu den Quellen ging, dann musste die biblische und urchristliche Situation als Maßstab gelten.

Dass die Täuferbewegung in ihrem Beitrag zu Krieg und Frieden in der Kirchengeschichte und Theologie wenig wahrgenommen wurde, hat sicher unterschiedliche Gründe: es sind nicht die großen einzelnen Namen, die hier im Mittelpunkt stehen – nimmt man einmal Thomas Müntzer aus, der allerdings gerade nicht für einen biblischen Pazifismus steht. Der wichtigere Grund aber ist, dass die Täuferbewegung von Beginn an heftig bekämpft wurde – argumentativ wie mit Gewalt. „Die Geschichte ihrer Blüte ist kurz an Zeit und reich an Leiden.“ Es ist aber an der Zeit, diese Seite der Reformation hervorzuheben und bei aller notwendigen kritischen Auseinandersetzung zu würdigen und für die heutige Diskussion fruchtbar zu machen.

Als eine Art Bekenntnis der Täuferbewegung gelten die Schleithheimer Artikel von 1527. Darin wird eine Einigung verschiedener Strömungen der Bewegung formuliert. Zu den Themen gehören: Taufe, Bann, Brechung des Brotes, Absonderung von Greueln, Hirten in der Gemeinde, Schwert, Eid. Ausgehend von der Ablehnung der Kindertaufe und der Notwendigkeit einer Wiedertaufe werden die Positionen immer unter dem Gesichtspunkt einer strengen ethischen Forderung und einer Abgesondertheit von der Welt formuliert.

Drei Dinge werden hier deutlich:

Erstens lehnte die Täuferbewegung die Obrigkeit nicht ab. Sie erkannten sie vielmehr als göttliche Ordnung an und sahen sich zum Gehorsam verpflichtet, wenn es um die äußeren Dinge ging. „Das Schwert ist eine Gottesordnung außerhalb der Vollkommenheit Christi. Es straft und tötet den Bösen und schützt und schirmt den Guten. Im Gesetz wird das Schwert über die Bösen zur Strafe und zum Tode verordnet. Es zu gebrauchen, sind die weltlichen Obrigkeiten eingesetzt.“ Nur wenn es um die geistlichen, inneren Dinge, der Christen ging, stand der Obrigkeit keine Zuständigkeit zu.

Zweitens sahen die Täufer die Obrigkeit als außerhalb der Vollkommenheit Jesu stehend an. Deshalb konnte kein Christ, der dieser Vollkommenheit Jesu verpflichtet ist, ein obrigkeitliches Amt übernehmen. „Drittens wird des Schwertes halber gefragt, ob der Christ Obrigkeit sein soll, wenn er dazu gewählt wird. Dem wird so geantwortet: Christus sollte zum König gemacht werden, ist aber geflohen und hat die Ordnung seines Vaters nicht berücksichtigt. So sollen wir es auch tun und ihm nachlaufen.“

Und drittens ist die Gewaltlosigkeit auch dann durchzuhalten, wenn Leid oder Tod droht. Dann geht es darum, Jesus auch in seinem Leiden nachzufolgen. Auch sagt Petrus: „Christus hat gelitten, nicht geherrscht und hat uns ein Vorbild gelassen, dass ihr seinen Fußstapfen nachfolgen sollt“.

Diese Grundsätze zum Verhältnis zu Obrigkeit und Gewalt können bis auf wenige Ausnahmen als allgemeingültig für alle Vertreter der Täuferbewegung angenommen werden.

Die Ausnahmen betreffen vor allem die Bewegungen, die mit dem Namen Thomas Müntzer und den Täufern in Münster verbunden sind. Der eine (Thomas Müntzer), ein radikaler Reformersah die Apokalypse nahen und rief zu einer Umsetzung des Reiches Gottes auf Erden mit allen Mitteln auf. Er setzte sich nach anfänglicher Zurückhaltung an die Spitze der Bauernbewegung und starb wenige Tage nach der Niederlage der Bauern durch Enthauptung.

Die anderen (die Täufer von Münster) meinten - ebenfalls in der Erwartung der Endzeit und in der Vorwegnahme des Reiches Gottes - die Gottlosen mit dem Schwert ausmerzen zu sollen. Dieses Experiment endete in der Katastrophe und der grausamen Hinrichtung der Anführer der Münsteraner Bewegung.

Über viele Jahrhunderte haben diese beiden Ausnahmen von der Gewaltlosigkeit die Täuferbewegung überschattet und wurden missbraucht, um die Täufer insgesamt abzulehnen und zu marginalisieren.

Zusammenfassend lässt sich sagen:

- Luther, Melanchthon und Calvin unterschieden in der Zwei-Regimenter-Lehre zwischen den Verschiedenen Rollen der Kirche und des Staates und trugen so entscheidend dazu bei, die unheilige Allianz zwischen

Thron und Altar, die gegenseitige Einmischung von weltlicher und geistlicher Macht und die die daraus entstehenden Konflikte zu unterbrechen und zu beenden.

- Allerdings verhinderte dies nicht, dass gerade Luther zur Durchsetzung der Reformation den Schutz und die Nähe der Herrschenden wieder suchte und damit die Kirche nun doch wiederum in die Hände weltlicher Macht legte. In den folgenden Jahrhunderten führte das erneut zu einer großen Staatsnähe der Kirche und zur Vermischung der Rollen von Kirche und Staat – und zu einer unheiligen Überhöhung des Kaisers von „Gottes Gnaden“ - und bis zur erschreckenden Haltung der Kirche im Nationalsozialismus.
- Der linke Flügel der Reformation distanzierte sich in so radikaler Weise von jeglicher weltlicher Verantwortungsübernahme und Macht, dass er keine Antwort auf die Frage christlicher Gestaltungsaufgabe im Staat zu geben vermochte und sich so nun seinerseits in Widersprüche zur biblischen Botschaft verstrickte.

5. Schuldübernahme

Wichtiger noch scheint mir die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Frage der Schuldverstrickung heute. Dass Christen ohne Sünde politisch aktiv sein und Verantwortung in Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit übernehmen können, ist angesichts der reformatorischen Rechtfertigungsbotschaft und der Weltwirklichkeit nicht wirklich zu behaupten. Vielmehr gilt auch hier: simul iustus et peccator. Wir machen uns auch als von Gott Gerechtfertigte immer wieder schuldig. Insofern ist eine Formulierung wie in CA 17 nicht mehr nachzuvollziehen. Die Barmer Theologische Erklärung von 1934 nimmt den Gedanken in der Weise auf, dass sie von der „noch nicht erlösten Welt“ spricht, in der sich auch die Kirche bewegt. Und auch die Mennoniten als eine der aus der Täuferbewegung hervorgegangenen historischen Friedenskirchen versteht die „Vollkommenheit Jesu“ nicht so, dass eine Sündlosigkeit der Christengemeinde möglich wäre.

Diese Erkenntnis darf aber nicht zu einer leichtfertigen Schuldübernahme führen. Die Aussage „Ob wir militärisch eingreifen oder es unterlassen, macht uns so oder so schuldig“ bedarf zweier Präzisierungen: Erstens ist friedensethisch immer zu prüfen, welche der Möglichkeiten die Bessere ist und zweitens ist Schuldübernahme eine tiefgehende Entscheidung, die nicht einfach schicksalhaft über uns kommt, sondern mit bewusster Entscheidung einhergehen muss.

Friedensethisch sind wir als Kirchen der Reformation in der ganzen Breite der „Reformationen“ einer Linie verpflichtet, die Krieg als „Geißel der Menschheit“ vermeiden muss, den Vorrang der Gewaltfreiheit Jesu betont und alle Mittel einsetzt, um den Frieden vorzubereiten – so ist das Leitbild vom gerechten Frieden zu verstehen. Der Pazifismus der Täuferbewegung bleibt in den historischen Friedenskirchen und verschiedenen kirchlichen Gruppen die notwendige kritische Anfrage an alle Argumentationen für die Anwendung von Gewalt – und sei es im Sinne einer „rechtserhaltenden Gewalt“ wie es die Denkschrift der EKD aus dem Jahr 2007 formuliert. Christlicher Pazifismus war dabei nie nur eine individuelle Gewissensentscheidung sondern immer auch eine politische Option. Und: ein christlich motivierter Pazifismus ist kein „Raushalten“ sondern eine höchst aktive Tätigkeit im Suchen und Entwickeln von gewaltlosen Wegen der Konfliktbearbeitung – sonst ist es kein Pazifismus.

Das ethische Dilemma einer Entscheidung zwischen dem unbedingten Verbot des Tötens und dem Schutz der Menschen darf nicht leichtfertig mit

dem Hinweis aufgelöst werden, man mache sich so oder so schuldig. Dietrich Bonhoeffer hat auf die theologische Tiefendimension des Schuldigwerdens hingewiesen. In seiner Ethik entwickelt er den Gedanken der Schuldübernahme. „Weil Jesus die Schuld aller Menschen auf sich nahm, darum wird jeder verantwortlich Handelnde schuldig. Wer sich in der Verantwortung der Schuld entziehen will, löst sich aber auch aus dem erlösenden Geheimnis des sündlosen Schuldtragens Jesu Christi und hat keinen Anteil an der göttlichen Rechtfertigung, die über diesem Ereignis liegt.“

Allerdings darf diese Argumentation nicht zu einem ethischen Automatismus führen. „Dass der Einzelne (!) in der konkreten Situation vor der Herausforderung steht, nach dem „konkreten Gebot“ zu fragen, wurde gerade Bonhoeffer deutlich. Hier hat das kritische, individuelle Gewissen seinen Ort, das vom „bindenden Gebot“ Orientierung erfährt. Und nur hier hat das Argument, bewusst Schuld in Kauf zu nehmen, seinen legitimen Ort in der Ethik: als Ausdruck des Vertrauens auf die gnädige Schuldvergebung in Christus. Wird diese Möglichkeit für die Ethik im Allgemeinen bereits als Regel in Anspruch genommen und nicht als extreme Ausnahme im konkreten Einzelfall, dann läuft das geradewegs in die Gefahr der Relativierung von Schuld sowie der „billigen Gnade“. Aus der Perspektive des christlichen Glaubens ist das unglaublich.“

„Von der **Polizei (Staatsordnung) und dem weltlichen Regiment** wird gelehrt, dass alle Obrigkeit in der Welt und geordnetes Regiment und Gesetze **gute Ordnung sind, die von Gott geschaffen und eingesetzt sind**, und dass **Christen ohne Sünde in Obrigkeit, Fürsten- und Richteramt tätig sein können**, nach kaiserlichen und anderen geltenden Rechten Urteile und Recht sprechen, Übeltäter mit dem Schwert bestrafen, **rechtmäßig Kriege führen**, in ihnen mitstreiten, kaufen und verkaufen, auferlegte Eide leisten, Eigentum haben, eine Ehe eingehen können usw. **Hiermit werden die verdammt**, die lehren, dass das oben Angezeigte **unchristlich** sei. Auch werden **diejenigen verdammt**, die lehren, dass es **christliche Vollkommenheit** sei, Haus und Hof, Weib und Kind leiblich zu verlassen und dies alles aufzugeben, wo doch allein das die rechte Vollkommenheit ist: rechte Furcht Gottes und rechter Glaube an Gott. Denn **das Evangelium** lehrt nicht ein äußerliches, zeitliches, sondern ein innerliches, ewiges Wesen und die Gerechtigkeit des Herzens; und es **stößt nicht das weltliche Regiment, die Polizei (Staatsordnung) und den Ehestand um**, sondern will, dass man dies alles als wahrhaftige Gottesordnung erhalte und in diesen Ständen christliche Liebe und rechte, gute Werke, **jeder in seinem Beruf**, erweise. Deshalb sind es die Christen schuldig, **der Obrigkeit untertan und ihren Geboten und Gesetzen gehorsam zu sein in allem, was ohne Sünde geschehen kann. Wenn aber der Obrigkeit Gebot ohne Sünde nicht befolgt werden kann, soll man Gott mehr gehorchen als den Menschen.**“